

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

Ueber die Acten zum Schisma des Jahres 530.

Von Th. Mommsen.

Ueber die neuerdings aufgefundenen das Schisma vom J. 530 betreffenden Acten möchte ich zu den Bemerkungen Ewalds in dieser Zeitschrift S. 412 einiges nachtragen.

Materiell wie formell ist insbesondere das zweite Actenstück über das Eingreifen des Senats in die Wirren dieser Papstwahl von erheblichem Interesse.

Ueber die Sache selbst sollen hier nur wenige Worte gesagt werden. Der Senatsbeschluss, von welchem das bezeichnete Actenstück spricht, ist allerdings, wie Ewald bemerkt, derselbe, den, als zur Zeit des Papstes Bonifatius (20. Sept. 530 — 17. Oct. 532) gefasst, das Schreiben des Königs Athalarich († 2. Oct. 534) an Papst Johannes (seit 31. Dec. 532) bei Cassiodorius Var. 9, 15 und das dazu gehörige an den Stadtpræfecten Salvantius das. 9, 16 erwähnen. Nur möchte ich nicht mit Ewald annehmen, dass dieser Beschluss noch vor dem Antritt des Bonifatius in der letzten Zeit seines Vorgängers Felix IV. erging. Wenn Felix kurz vor seinem Tode seinen Nachfolger bestellte, im Gegensatz gegen das Herkommen wie gegen die Ordnungen der Kirche, so hat der Senat diesen Missbrauch gar wohl erst nach dem Tode des Felix und nach der Erhebung des Bonifatius verbieten und gleichzeitig dennoch den zu Unrecht bestellten Papst Bonifatius anerkennen können. Sowohl hierin wie in dem zweiten Theil jener Senatsbeschlüsse, welchen Athalarich allein erwähnt, in der Untersagung der Geldgeschenke zum Zweck der Papstwahl, scheint mir von grosser Politik gar nichts zu stecken. Es sind dies lediglich Verfügungen der obersten Aufsichtsbehörde, welche durch die bei der Papstwahl im Herbst 530 vorgekommenen Aergernisse hervorgerufen wurden und notorische Uebelstände für die Zukunft abstellen sollten; weshalb denn auch König Athalarich in Folge der ebenfalls durch Simonie befleckten Wahl des Papstes Johannes II. Ende 532 wenigstens die zweite dieser Verordnungen einschärfte. — Wenn hiernach das zweite Actenstück unter Bonifatius fällt,

so ist es allerdings wahrscheinlich in den Anfang seines Regiments zu setzen, theils weil das Einschreiten gegen die bei seiner Einsetzung vorgekommenen Unrechtllichkeiten auf diese selbst bald gefolgt sein wird, theils weil die drei Actenstücke allem Anschein nach in chronologischer Folge stehen und das unsrige den Platz einnimmt zwischen dem Schreiben des sterbenden Papstes Felix IV. vom September 530¹ und der Retractation der Anhänger des Dioscorus vom 27. December desselben Jahres.

Materiell bemerkenswerth ist das Actenstück für die Competenz des Senats der Reichshauptstädte. In dieser Epoche erscheint in unseren Rechtsbüchern der Senat mit der Gesetzgebung nur insoweit befasst, dass die allgemeinen kaiserlichen Gesetze auch jetzt noch sehr häufig gefasst werden als schriftlich an den Senat gebrachte Erlasse²; ausserdem wird der Senat zuweilen vorher befragt wegen zu erlassender Gesetze³. Dass das Senatsconsult als solches Gesetzeskraft hat, wird für diese Epoche wohl allgemein hingestellt⁴; aber ich wüsste dafür keinen zweiten Beleg als eben diese Verfügungen, welche, wie wir jetzt ersehen, dem Contravenienten den Verlust des halben Vermögens androhen⁵ und deren formale Gültigkeit eben dadurch auf das Bestimmteste anerkannt wird, dass einige Jahre nachher König Athalarich sie mit einem eigenen einschärfenden Erlass zugleich an der Peterskirche aufzustellen befahl⁶. Wenn man sich erinnert, dass das Recht der Gesetzgebung in dieser Epoche auch den praefecti praetorio zusteht, natürlich aber einem jeden derselben nur innerhalb seines Sprengels, und sich ferner erinnert, dass die beiden Reichshauptstädte selbständig neben den Verwaltungsbezirken jener

1) Ewald a. a. O. S. 415. 2) V. O. von 386 (C. Th. 12, 11, 2): 'oratio ad senatum missa'. 3) V. O. von 445 (C. Iust. 1, 14, 8). Einen Fall der Art, wo es sich allerdings zunächst um den Senat selbst betreffende Festsetzungen handelt, berichtet Symmachus rel. 8. 4) V. O. von 384 (C. Iust. 1, 16, 1): 'quamvis consultum senatus perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes' u. s. w. Cassiodor, Var. 6, 4 rühmt von den Senatoren, dass sie willig bei dem Praefecten Recht nehmen nach den Gesetzen, die sie selbst zu erlassen befugt sind (ut optent se legibus teneri, quae ab ipsis sciuntur posse constitui), so dass sie dem keinen Richter über sich erkennenden Herrscher wohl in ersterer, aber nicht in letzterer Hinsicht nachstehen. Erst Leo der Weise um das J. 900 hob dies auf und schrieb vor (nov. 78) τὴν σύγκλητον τῆς ἐν τοῖς νόμοις συμπολιτείας διακρίνεσθαι. 5) Cassiodorus 9, 16 sagt nur: 'dudum . . . senatus amplissimus . . . constituit, ut in beatissimi papae consecratione nullus se abominabili cupiditate pollueret, poena etiam constituta qui talia praesumere temptavisset'. 6) a. a. O.: 'tam definita nostra quam senatus consulta tabulis marmoreis praecipimus decenter incidi et ante atrium beati Petri apostoli in testimonium publicum collocari'.

Präfecten stehen, so wird man für die spätere Reichsverfassung daraus ableiten dürfen, dass auch den Beamten und den Senaten der beiden Reichshauptstädte, ebenfalls für ihre Sprengel, das Recht der Gesetzgebung zugestanden hat. Es ist nur folgerichtig, dass die für die einzelnen Reichstheile, die Sprengel wie die Städte, erlassenen Gesetze der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht zugezählt und von ihr ignoriert werden.

Formell macht das Actenstück grössere Schwierigkeit. Ein Senatsbeschluss ist es nicht und will es nicht sein, sondern eine *'contestatio senatus'*, wie die Unterschrift lautet, also eine Ansprache, oder nach der Ueberschrift *'senatus amplissimus presbyteris et diaconis et universo clero'*, ein offener Brief an die Geistlichkeit Roms. Dem entsprechend ist das Actenstück den Adressaten zur Kenntniss gebracht worden durch öffentlichen Anschlag¹, und zwar wahrscheinlich, wie der in der Handschrift voraufgehende Erlass des Papstes, durch Anschlag an die Thüren der sämmtlichen Parochialkirchen Roms². Damit steht es in vollem Einklang, dass die Urheber dieses Actenstückes den Adressaten mittheilen, was der Senat beschlossen habe³; und wenn dasselbe andererseits in wenigstens formalem Widerspruch hiermit sich in der Intitulation als ein Schreiben des *'senatus amplissimus'* bezeichnet, so zeigt auch hier die Hinzufügung des Ehrenprädicats, welches der Senat sich nie selber giebt, dass auch hier dritte Personen für den Senat sprechen. Es hat also eine, sei es nun arbiträre, sei es irgendwie zu rechtfertigende Verschiebung in der Ueberschriftsformel stattgefunden, die uns allerdings der unmittelbaren Antwort auf die Frage beraubt hat, wer der wirkliche Aussteller dieser Urkunde ist.

In gewissem Sinn ist die Antwort dennoch leicht und sicher. Der Senat edicirt und correspondiert überall nicht; insofern seine Beschlüsse dritten Personen mitzutheilen sind, geschieht dies

1) *'Senatus talia proposuit'*. Ewald verwirft diese deutliche und durchaus zuverlässige Angabe und denkt an die Republication dieser Beschlüsse durch König Athalarich. Aber der Senat muss doch dieselben den Betheiligten schon vorher zur Kenntniss gebracht haben, und für unser Actenstück kommt nur diese erste Publication in Frage. 2) *'Hoc per omnes propositum est titulos'* (nach dem bekannten Sprachgebrauch, zum Beispiel *'lector tituli Fasciolae'* Rossi inscr. chr. 1 n. 262) *Romanos iubente papa beato Felice'*. Dieser Anschlag an die Kirchthüren bei der Publication steht im deutlichen Gegensatz zu der Republication auf der Marmortafel in S. Peter. Wenn Ewald (S. 421) meint, dass, wofern das cassiodorische Decret eben das unsrige sei, das letztere nicht volle drei Jahre zuvor bereits an allen Kirchen Roms habe angeschlagen sein können, so meine ich im Gegentheil, dass jene Republication eine frühere Publication mit Nothwendigkeit fordert und der Anschlag an die Kirchthüren zu der dauernden Aufstellung den richtigen Gegensatz bildet. 3) *'in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse'*.

durch diejenigen Magistrate, welche sie bewirkt haben. Es gilt dies so gut von dem ältesten bekannten Senatsconsult über die Bacchanalien wie von allen übrigen und also auch von diesem jüngsten: wie in jenem die Consuln den Vorstehern der einzelnen italischen Gemeinden mittheilen, was dieselben nach dem unter ihrem Vorsitz gefassten Beschluss des Senats vorzunehmen haben; wie nach der kürzlich gefundenen Urkunde von Oropos aus der ciceronischen Zeit die Consuln den Behörden dieser Stadt das sie angehende Senatsconsult in Abschrift übersenden, so haben ohne Zweifel auch diesen Beschluss dem römischen Clerus eben diejenigen mitgetheilt, welche ihn herbeigeführt haben. Auf die weitere Frage freilich, welche dies gewesen sind, lässt sich schwerlich eine allgemein gültige Antwort geben¹; wenigstens kenne ich keine allgemeine unzweideutige Angabe über den Vorsitz in dem Senat dieser Zeit². Indess giebt das meines Wissens einzige Actenstück über eine Senatsverhandlung dieser Epoche, das Protokoll vom J. 438 über die Einführung des theodosischen Gesetzbuches³, wenigstens einen Fingerzeig. Als anwesend in dieser Sitzung werden namentlich aufgeführt der praef. praetorio und consul ordinarius Faustus, der Stadtpraefect Paulus und der Vicarius von Rom Publianus, ferner ohne Nennung der Namen *proceres amplissimusque senatus*. Die Verhandlung leitet der zuerst Genannte, in dessen Hause sie auch stattfindet; er ist es, welcher die Anträge stellt und er wird auch in dem Editionsvermerk als *consulens* bezeichnet⁴. Es liegt nahe, diesen Vorsitz auf das Consulat zu beziehen; aber dem steht entgegen theils, dass Faustus damals als

1) Zachariae von Lingenthal macht mich auf die *ἐπαρχικά* bei Harmenopolus lib. II aufmerksam, Baupolizeiverordnungen für Constantinopel, die offenbar dem *ἐπαρχος τῆς πόλεως* zuzuschreiben seien. 2) Dass der Stadtpraefect als das eigentliche Haupt des Senats gilt und zuerst abstimmt (Cassiodor var. 6, 4: '*sententiam primus dicis*'; Iustinian nov. 62: '*sancimus praesulem . . . amplissimi senatus . . . urbicariam esse praefecturam et primam sedem ei dedicari*'), entscheidet hierüber nicht. 3) Bekanntlich diesem vorgesetzt. 4) Dieser lautet: '*et alia manu: Fl. Laurentius exceptor amplissimi senatus edidi sub d. VIII k. Ian. . . . quantum consulente v. inl. Fausto praef. praetorio nominibus nostris subdita senatus amplissimi gesta testantur*', wobei angenommen werden muss, dass in der Abschrift selbst diese Beglaubigung auf dem Vorblatt stand, nicht, wie in unserem Text, am Schluss. — Beiläufig mag erwähnt werden, was meines Wissens noch nicht bemerkt ist, dass von dem im Schlussvermerk erwähnten Senatsschreiber, welcher den Constitutionarien die Abschrift dieses Protokolls aushändigt und sie beglaubigt, die Grabschrift gefunden ist (Rossi, Bull. crist. 1869 p. 18): '*Hic quiescit in pace Laurentius [s]criba senatus dep[ositus]* die IIII iduum Mart. Adelfio v. c. cons.' Er wurde also am 13. März 451 beerdigt. Hieraus ergiebt sich weiter, dass die Bezeichnungen '*scriba senatus*' und '*exceptor senatus*' nicht verschieden sind, wie Rossi meint (Bull. crist. 1874, p. 50), sondern sich decken.

solcher schwerlich noch in Function war¹, theils dass nach dem, was wir sonst wissen, es kaum möglich ist den herabgekommenen, aber nicht verschwundenen consules suffecti den gleichen Vorsitz einzuräumen. Wahrscheinlicher dünkt es mir, dass der Vorsitz durch die Rangfolge bestimmt ward, das heisst der unter den anwesenden fungierenden Beamten jedesmal höchst stehende den Vortrag hatte und die Umfrage stellte, in diesem Falle also der praefectus praetorio Italiae, Africae et Inlyrici², während der Regel nach dieser Platz wohl dem Stadtpraefecten zukam. Dadurch erklärt sich auch die Fassung der Ueberschrift unserer contestatio, die bei dem sonst durchaus authentischen Charakter des Actenstückes nicht füglich mit Ewald auf Schreiber verderbnis zurückgeführt werden kann. Wenn der Vorsitz in der bezeichneten Weise geordnet war, also zufällig wechselte, so würden die durch Senatsbeschluss hervorgerufenen Ausfertigungen, auf den Namen des jedesmal Vorsitzenden gestellt, sicherlich Irrungen hervorgerufen haben: die Empfänger hätten den Wechsel der Intitulation oftmals nicht verstanden. So mag es gekommen sein, dass an deren Stelle die Formel 'amplissimus senatus' trat, die man also sich etwa zu paraphrasieren haben wird mit den Worten: 'amplissimum senatum qui consulit'.

1) Die Verhandlung ist ohne Datum, aber die Edition der Gesta erfolgt am 25. December. 2) So heisst er in der Inschrift von Aricia Bull. dell' Inst. 1857, p. 37.